

ANTRAG AUF ABSCHLUSS EINES VERWAHRVERTRAGES

Stand: April 2021

1. AUFTRAGGEBER

Depotnummer (wird von philoro vergeben)

Auftraggeber 1

Einzelperson

Auftraggeber 2

Einzelperson

Name

Name

Vorname

Vorname

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

PLZ Ort Land

PLZ Ort Land

Geburtsdatum Nationalität

Geburtsdatum Nationalität

Telefon

Telefon

Fax

Fax

E-Mail

E-Mail

2. MIETVERTRAG

philoro EDELMETALLE GmbH eröffnet gemäß BGB ein Unterdepot im Zollfreilager Brinks (Zürich - Switzerland/Schweiz), wo die Edelmetalle physisch eingelagert werden.

3. GEBÜHREN

Die Einrichtungsgebühr i.H.v. einmalig 50,00 € und die Depotgebühr, die vorschüssig und per Quartal anfällt, wird bezahlt per:

Einzugsermächtigung

Rechnung (beinhaltet auch Barzahlung in der Filiale)

ANTRAG AUF ABSCHLUSS EINES VERWAHRVERTRAGES

Stand: April 2021

4. EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Kontoinhaber (muss zwingend Depotinhaber sein):

Bank

BIC

IBAN

EINZUGSERMÄCHTIGUNG: Ich bin damit einverstanden, dass die philoro EDELMETALLE GmbH bis auf Widerruf die Depotgebühr und eventuell entstehende Bearbeitungsgebühren von meinem o.g. Bankkonto abbucht. Ich ermächtige die philoro EDELMETALLE GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA- Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der philoro EDELMETALLE GmbH auf mein Konto gezogene SEPA-Lastschrift einzulösen. Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungszeitraum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

5. NEWSLETTER/ WERBUNG

Ja, ich will/wir wollen den philoro Newsletter abonnieren. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Ja, ich bin/wir sind damit einverstanden, das philoro meine/unsere Daten zu Werbezwecken verwendet. Meine/unsere Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

6. LEGITIMATION

Auftraggeber 1

Reisepass Nr.

Personalausweis Nr.

Ausstellende Behörde

gültig bis

Auftraggeber 2

Reisepass Nr.

Personalausweis Nr.

Ausstellende Behörde

gültig bis

ANTRAG AUF ABSCHLUSS EINES VERWAHRVERTRAGES

Stand: April 2021

7. EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN (BITTE ANKREUZEN)

- Ich/Wir bestätige/n den Erhalt der BGB und der Kopie dieses Antrags.
- Es gibt keine mündlichen Nebenabsprachen.
- Ich/Wir erkläre/n, dass weder ich/wir noch eine Person, die mir/uns nahesteht, eine politisch exponierte Person ist.
- Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir selbst wirtschaftlich Berechtigte/r bin/sind.

Ich/Wir wurde/n empfohlen von

- Einwilligung für die Verarbeitung und Nutzung von Daten. (Erforderlich für den Abschluss des Vertrages)

Hiermit willige ich ein, dass philoro EDELMETALLE GmbH meine Daten für Zwecke der Kundenbetreuung speichert, verarbeitet und nutzt. Meine Daten werden allein auf der Grundlage meiner Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a DSGVO verarbeitet. Die Einwilligung ist freiwillig und kann von mir jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

WIDERRUF Sie können Ihren Widerruf gern an info@philoro.de, per Fax an: +49 341 2310 18 21 oder postalisch an philoro EDELMETALLE GmbH, Barfußgässchen 11, 04109 Leipzig senden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.philoro.de/Datenschutz.

8. UNTERSCHRIFTEN

Auftraggeber 1

Ort

Datum

Unterschrift

Auftraggeber 2

Ort

Datum

Unterschrift

entgegen genommen von

Name

Ort

Datum

Unterschrift

bearbeitet von

Name

Ort

Datum

Unterschrift / Stempel

Feld wird von philoro ausgefüllt.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: April 2021

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der philoro EDELMETALLE GmbH sind für die Verwahrung im Edelmetalldepot die folgenden Bestimmungen maßgeblich:

§ 1 VERTRAGSABSCHLUSS UND -GEGENSTAND

(1) Mit dem vorliegenden „Antrag auf Eröffnung eines Zollfreilagers“ beantragt der Kunde (nachfolgend „Kunde“) bei der philoro EDELMETALLE GmbH (nachfolgend „philoro“) (nachfolgend beide „Parteien“) den Abschluss eines Verwahr- oder Lagervertrages. Für die Verwahrung sind Edelmetalle in Gold, Silber, Palladium und Platin vorgesehen, die der Kunde bei philoro erworben hat und erwerben kann. Der Antrag ist vom Kunden auszufüllen, zu unterschreiben und an philoro zu übermitteln.

(2) Der Vertrag kommt mit Bestätigung der Annahme des Antrags durch philoro, wobei hierfür eine E-Mail oder ein Fax ausreichend ist, zustande.

(3) philoro ist berechtigt, die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu ändern, insbesondere an aktuelle rechtliche und geschäftliche Entwicklungen anzupassen. Derartige Änderungen werden für laufende Verträge wirksam, wenn der Kunde den neuen Bedingungen zugestimmt hat oder philoro dem Kunden die Änderungen in Textform mitgeteilt hat und der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung widerspricht. Auf diese Folge wird philoro den Kunden in der Mitteilung nochmals besonders hinweisen. Die Kündigungsrechte beider Parteien bleiben unberührt.

§ 2 ZAHLUNG UND GEBÜHREN

(1) Bei Abschluss des eines Verwahr- oder Lagervertrages entsteht eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € brutto (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer), die gemeinsam mit der ersten Abrechnung vom Konto des Kunden abgebucht wird. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Auch bei Rückabwicklung oder Stornierung des Vertrages ist die Abschlussgebühr in jedem Fall fällig.

(2) Die Gebühr, welche philoro für die Verwahrung erhält, beträgt für die Verwahrung von Silber 0,3% pro Quartal und für die Verwahrung von Gold, Platin oder Palladium 0,18% pro Quartal brutto (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Bezugsbemessungsgrundlage ist der veröffentlichte LBMA-Fixing Kurs (LBMA-Goldfixing P.M., 16:00 Uhr, Mitteleuropäische Zeit, herausgegeben durch die The London Bullion Market Association, 1-2 Royal Exchange Buildings, Royal Exchange, London, EC3V 3LF, veröffentlicht unter anderem bei: www.lbma.org.uk/pricing-and-statistics) auf den jeweiligen Stichtag zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.). Die Lagergebühren werden vorschüssig am Stichtag zum Quartalsanfang in Höhe des unter § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Quartalszinses in Rechnung gestellt und innerhalb 1 Woche fällig. Ist der Stichtag ein Sonn- oder Feiertag in Großbritannien, gilt automatisch der folgende Bankwerktag. Die Mindestgebühr beträgt 60,00 € brutto (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Die Gebühr wird erstmalig zum Beginn des auf den Vertragsabschluss folgenden Quartals erhoben.

(3) Für jede mangels Deckung oder auch auf Verschulden der kontoführenden Bank oder des Kunden nicht eingelöste Lastschrift erhebt philoro einen Betrag pauschal in Höhe von 15,00 €. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

(4) Bestehen seitens philoro Forderungen (bspw. durch Rücklastschriften oder Gebühren), die auch nach der 1. Mahnung noch nicht ausgeglichen wurden, ist philoro berechtigt, sich aus dem Pfandgegenstand nach § 5 gemäß §§ 1257, 1228ff. BGB zu befriedigen. Die Befriedigung aus dem Pfandgegenstand erfolgt durch Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung, § 1257 i.V.m. § 1235 Abs. 1 BGB oder durch freihändigen Verkauf, § 1257 i.V.m. § 1235 Abs. 2, 1221 BGB. Der Verkauf ist nach Fälligkeit und fruchtloser 1. Mahnung dem Kunden vorher anzudrohen und darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen § 1257 i.V.m. § 1228, 1234 BGB. philoro behält sich aber vor, jederzeit Änderungen des anwendbaren Tarifs unter rechtzeitiger Mitteilung durchzuführen. Auslagen wie Lieferspesen, Verzollungsgebühren und außergewöhnliche Bemühungen stellt philoro gesondert in Rechnung.

§ 3 SAMMELLAGERUNG UND VERSICHERUNG

(1) Die Lagerung erfolgt als Sammelverwahrung nach Gattung in einem für die Einlagerung wertvoller Güter speziell ausgestatteten Zollfreilager der Fa. BRINKS in Freight Building East/ Gate 105 CH-8058 Zurich Airport/ Switzerland. Die Güter wer-

den als Sondervermögen gekennzeichnet. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Lagerung an einem bestimmten Ort; solange es sich um einen für die Einlagerung wertvoller Güter speziell ausgestatteten Tresor handelt.

(2) Die Depotwerte lagern in Form einer Sammelverwahrung. Bei physischer Einlieferung von Depotwerten erhält der Kunde eine Empfangsbescheinigung per E-Mail, welche eine Auflistung seiner Edelmetallbestände enthält. philoro ist dazu berechtigt, die Edelmetallbestände Dritten zur Aufbewahrung zu übergeben. Darüber hinaus ist philoro dazu berechtigt, eine andere vertretbare Sache derselben Gattung zurückzugeben.

(3) Der Kunde erklärt sich als Einlagerer bei Abschluss des Vertrages ausdrücklich mit der Sammelverwahrung, d.h. mit der Vermischung der eingelagerten Gegenstände gleicher Art und Güte im Sammelverwahrung, einverstanden, um die Entstehung von Miteigentum vom Zeitpunkt der Einlagerung ab und eine anteilige Auslieferung an jeden Miteigentümer zu ermöglichen (§ 469 HGB).

(4) Die gesetzlichen Regelungen der §§ 744 bis 746 BGB über die gemeinschaftliche Verwaltung sind ausgeschlossen. Die Kunden ermächtigen die philoro, jederzeit auf Verlangen eines Kunden, die Miteigentümergeinschaft teilweise durch Ausreichung einer dem Edelmetallbestand des jeweiligen Kunden entsprechenden Menge Edelmetalls an den Kunden auseinanderzusetzen. Die philoro wird insoweit vorsorglich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(5) philoro schließt für das aufbewahrte Edelmetall entweder selbst eine Versicherung mit der Deckungssumme des Warenwertes ab oder verpflichtet den eingesetzten Lagerhalter zur Absicherung der aufbewahrten Edelmetalle.

(6) Soweit sich aus den hiesigen Bedingungen oder Vertragsvereinbarungen nichts anderes ergibt, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften (§§ 467ff. HGB, §§ 688ff. BGB).

§ 4 DEPOTVERZEICHNIS

philoro übermittelt dem Kunden vierteljährlich ein Depotverzeichnis. Dieses gilt als richtig befunden und genehmigt, wenn innerhalb eines Monats von der Übernahme weg kein schriftlicher Einspruch gegen den Inhalt erhoben wurde. philoro kann vom Kunden die Unterzeichnung der Richtigbefundsanzeige verlangen. Auf individuellen Wunsch und gegen entsprechende Gebühren können bei philoro weitere Verzeichnisse angefordert werden (z.B. Auszug aus der jährlich stattfindenden notariellen Überprüfung der Bestände). Bewertungen beruhen auf approximierten Kursen aus branchenüblichen Informationsquellen. Die beschriebenen Werte gelten als Richtwerte und sind für philoro nicht verbindlich.

§ 5 PFANDRECHT

Durch die Einlagerung bei philoro erhält philoro als Lagerhalter für alle Forderungen aus dem Vertrag ein gesetzliches Pfandrecht gemäß § 475b HGB. Soweit ein gesetzliches Pfandrecht nicht eingreift, wird ein vertragliches Pfandrecht vereinbart.

§ 6 AUSLIEFERUNG

Der Kunde kann jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen, wobei philoro in üblicher Frist und Form, wobei in der Regel von einer Frist von zwei Wochen ausgegangen wird, erfüllt. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen wie zum Beispiel Pfand- und andere Zurückbehaltungsrechte, sowie vertragliche Vereinbarungen (insbesondere Kündigungsfristen).

Es bestehen keine Ansprüche auf bestimmte Jahrgänge (wie Prägejahrgang).

Bei Auslieferung wird im Gegensatz zum Verkauf aus dem Zollfreilager die jeweilige Mehrwertsteuer fällig. Bei Lieferung können je nach Destination Zoll und Einfuhrumsatzsteuer fällig werden. Zoll, Steuern sowie Kosten des Transports sind vom Kunden zu tragen und werden nach Aufwand verrechnet.

§ 7 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

(1) Das Zollfreilager ist ein unbefristeter Vertrag. Die Mindestvertragszeit beträgt ein Jahr, maßgebend hierfür ist der Beginn des zahlungspflichtigen Zeitraums.

(2) Der Vertrag endet automatisch mit dem Tod.

(3) Der Vertrag kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende in Textform (ausreichend hierfür insbesondere E-Mail oder

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: April 2021

Telefax) gekündigt werden. Alle eingelagerten Metalle müssen spätestens am letzten Werktag innerhalb dieser Frist unter Einhaltung einer 14-tägigen Vorankündigungsfrist abgeholt werden. Alternativ dazu kann der Kunde philoro mit dem Transport der Edelmetallbestände an eine vom Kunden angegebene Adresse beauftragen. In diesem Fall erfolgt die Auslieferung über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen. Die Versandkosten, sowie Zollkosten und Einfuhrumsatzsteuer gehen zulasten des Kunden. Verstreicht die Zeit zur Abholung bzw. Beauftragung der Auslieferung ungenutzt, verkauft philoro die eingelagerten Metalle am letzten Werktag der Frist zu den dann gültigen Ankaufpreisen, veröffentlicht unter www.philoro.de. Der Gegenwert wird auf die hinterlegte Bankverbindung des Kunden überwiesen.

§ 8 VERFÜGUNGSBEFUGNIS, KUNDENMEHRHEIT, RECHTSNACHFOLGE

(1) Der bei philoro registrierte Kunde bzw. dessen gesetzliche(r) Vertreter gilt als verfügungsberechtigter Eigentümer, es sei denn es wird etwas Abweichendes vereinbart. Nur der verfügungsberechtigte Eigentümer kann rechtserhebliche Erklärungen in Bezug auf den vorliegenden Vertrag abgeben und entgegennehmen sowie physische Bestände in Empfang nehmen.

(2) Jeder Kunde hat sich bei jeder Verfügung zu identifizieren oder, sofern er nicht selbst Kunde ist, als für den Kunden vertretungsberechtigt zu legitimieren. Mangels anderer Hinweise, gilt generell diejenige Person als für den (insbes. Minderjährigen) Kunden vertretungsberechtigt, die bereits bei Vertragsschluss wirksam in seinem Namen gehandelt hat oder der, ebenfalls nach entsprechender Legitimationsprüfung durch philoro, nachträglich wirksam Vollmacht vom Kunden erteilt wurde. Aufgrund dessen mit Eintritt der Volljährigkeit eines bei Vertragsschluss minderjährigen Kunden die gesetzliche Vertretungsmacht der Eltern endet, ist mit Eintritt der Volljährigkeit eine eigene Legitimationsprüfung des Kunden durchzuführen.

(3) Wird ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten geschlossen (Vertrag zu Gunsten Dritter), bleibt der Vertragspartner verfügungsbefugt. Der Dritte erhält, sofern dieser minderjährig ist, mit Erreichen seiner Volljährigkeit, ansonsten sofort, ebenfalls eine Verfügungsbefugnis über das eingelagerte Edelmetall. Sofern keine Beschränkungen gesondert vereinbart wurden, hat jeder Verfügungsbefugte eine Einzelverfügungsberechtigung.

(4) philoro kann den vorliegenden Vertrag auch mit einer Mehrheit von Personen (z.B. Ehegatten, Geschwister, usw.) schließen. In diesem Fall hat philoro alle Personen zu identifizieren und zu registrieren. Besteht für einen hiesigen Vertrag eine Kundenmehrheit, sind die Kunden jeweils einzeln und ohne Mitwirkung des anderen über die Miteigentumsanteile verfügungsbefugt. Die Einzelverfügungsbefugnis berechtigt aber nicht zu Kündigungen, Vertragsänderungen und Erteilung von Vollmachten.

(5) Abtretungen der Rechte aus diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung von philoro. philoro hat in diesem Fall den Abtretungsempfänger als neuen Kunden zu identifizieren und zu registrieren. Eine Identifizierung und Registrierung hat ebenfalls im Erbfolge hinsichtlich der Erben zu erfolgen.

§ 9 HAFTUNG WEGEN SCHADENSERSATZ

Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, haftet philoro nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung entstehen, haftet philoro nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; insbesondere haftet philoro nicht für Schäden, die durch höhere

Gewalt, Aufruhr, Kriegereignisse, radioaktive oder chemische Kontaminierung, Terrorismus oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) oder auf nicht schuldhaft verursachte, technische Störungen (wie z. B. das EDV-System) zurückzuführen sind. Für einfache Fahrlässigkeit haftet philoro nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von philoro jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Beschränkungen dieses § 12 gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter, Angestellten, Organe, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter, derer sich philoro zur Vertragserfüllung bedient.

§ 10 ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSDATEN

(1) Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wichtigen Daten, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse und seiner Kontaktdaten philoro unverzüglich mitzuteilen. Ein entsprechendes Formular stellt philoro dem Kunden zur Verfügung.

(2) Nachteile und Kosten, die sich aus einer unrichtigen / unpunktlichen Übermittlung der Daten ergeben, gehen zu Lasten des Kunden.

§ 11 SALVATORISCHE KLAUSEL

Im Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser besonderen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sind oder werden, wird durch diesen Umstand die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle einer Unanwendbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung ersetzt, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser besonderen Geschäftsbedingungen wirtschaftlich und rechtlich am Nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 12 RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

(1) Für die Vertragsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von philoro in Leipzig, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde sonstiger Unternehmer ist. philoro ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.